

Durchführung von Versammlungen was ist zu beachten!

Beispiel:

In Stuttgart gibt es einen Kleintierzüchterverein, über den jetzt die Stuttgarter Zeitung berichtet hat. Aber alles andere als so, wie es sich ein Verein wünschen würde...

So wird unter anderem berichtet, dass der Vorsitzende seit Jahren keine ordnungsgemäßen Hauptversammlungen einberufen habe, obwohl die Satzung eine regelmäßige (jährliche) Mitgliederversammlung vorschreibe.

Der Vorsitzende bestätigt in der Zeitung sogar, dass es tatsächlich seit 2012 keine Sitzung mehr gegeben habe und begründet dies in der Stuttgarter Zeitung wie folgt:

"Wir wollen nicht ständig eine Versammlung abhalten, solange so viele Dinge noch ungeklärt sind." Spätestens bis Dezember 2014, so seine Mitteilung, solle dies jedoch nachgeholt werden.

Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Wie sieht die rechtliche Lage aus? Darf ein Vorsitzender, beziehungsweise darf der Vorstand, eine Mitgliederversammlung einfach unter den Tisch fallen lassen?

Klare Antwort:

Nein, nicht wenn die Satzung einen bestimmten Turnus vorschreibt. Dann ist der Vorstand (fast) ohne Wenn und Aber daran gebunden. So ist in manchen Vereinsatzungen geregelt, dass die Jahreshauptversammlung zu einem bestimmten Termin - zum Beispiel „im ersten Quartal eines Jahres“ - stattfinden muss. Wenn dem so ist, hat sie dann auch stattzufinden. Es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für eine Verschiebung vor. Wichtige Gründe sind:

- Ein oder mehrere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind erkrankt.
- Der angemietete Versammlungsraum ist - zum Beispiel durch einen Fehler des Vermieters - anderweitig belegt.
- Zahlreiche Mitglieder sind zu diesem Termin verhindert.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, Streit im Verein herrscht, ist das allerdings kein wichtiger Grund, um eine Versammlung zu verschieben oder gar ausfallen zu lassen.

Aber:

Ohne Kläger kein Richter. In diesem Fall muss es Mitglieder geben, die ihr Recht auf eine Versammlung einfordern und zur Not auch einklagen. Von sich aus wird kein Gericht tätig.

Dennoch empfiehlt es sich, die Versammlungen pünktlich abzuhalten. Schließlich legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab - und wird in der Regel entlastet, also von der Haftung für die zurückliegenden, den Mitgliedern von den berichteten und bekannten Aktivitäten und Handlungen freigestellt. Je größer der Zeitraum zwischen den Entlastungen, umso größer das Haftungsrisiko beziehungsweise das Risiko, für zurückliegende Handlungen via Mitgliederversammlung vom Verein in Regress genommen zu werden.

Daher gilt immer - Einladungsfrist im Auge behalten

Zurück zum Thema "Versammlung später abhalten oder verschieben": Oft geben die Satzungen bestimmte Einladungsfristen vor. Diese müssen beachtet werden, wenn mit einer Absage zugleich zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen wird. Es sei denn, die neue Mitgliederversammlung soll nur unerheblich später als ursprünglich vorgesehen anfangen oder der Tagungsort wird nicht allzu weit weg verlegt, sodass sichergestellt ist, dass die Mitglieder die neue Tagungsstätte finden und rechtzeitig zum Versammlungsbeginn erreichen können.

Achtung:

Verlegen der Vorstand eine Mitgliederversammlung ohne zwingenden Grund, haftet er für die entstehenden Kosten, wenn hierfür zusätzliches Porto erforderlich ist oder eine neue Zeitungsanzeige geschaltet werden muss. Haftbar macht er sich auch, wenn die Vereinsmitglieder nicht unverzüglich über die Terminverlegung bzw. die Absage informiert werden. In diesem Fall können zum Beispiel von einem Mitglied vergeblich aufgewendete Reisekosten als Schaden beim Verein eingefordert werden.

Tipp:

Satzung prüfen.

Durch eine möglichst flexible Formulierung können zeitliche Spielräume für den Termin der Mitgliederversammlung gesichert werden.

Beispiele:

- *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jeden Vereinsjahres statt*
oder
- *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt*
oder
- *Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt*
oder
- *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahrs statt.*

Tipp:

Fehlt eine Regelung in der Satzung, bleibt die Bestimmung des genauen Datum und der Uhrzeit dem Vereinsorgan überlassen, das die Mitgliederversammlung einberuft. Das ist regelmäßig der Vorstand.

Doch Achtung:

Völlig frei ist der Vorstand in der Terminierung der Mitgliederversammlung dann auch nicht. Der Termin muss so ausgewählt werden, dass es allen Mitgliedern möglich und zumutbar ist, an der Versammlung teilzunehmen.